

Der -Mietertag: Was tun bei nächtlicher Ruhestörung?

Klingel-Terror bei Edeltraud

Don	02.08	um 0.31	Wachen
"	06.08	um 3.45	"
"	16.08	um 4.00	"
"	20.08	um 0.30	"
	26.09	" 5.19	
	02.09	2.58	
	2.19.	2.44	gehört
	4.09	2.17	läute
	7.08	5.02	"
	9.09	5.45	"
	25.09	8.28	"
	05.10	8.37	"
	17.10	1.40	"
	25.10	0.00	" 5.30
	27.10	0.30	0.15
	01.11	5.00	



Auf einem Zettel hat Edeltraud C. alle nächtlichen Störungen aufgelistet. Rechts: ihr Haus in Fürstenried

An manchen Tagen ist Edeltraud C. unendlich müde. Seit August wird die 81-Jährige regelmäßig aus dem Bett geklingelt. „Manchmal um 24 Uhr, in anderen Nächten um vier Uhr in der Früh“, erzählt sie. Vorlauter Angst und Aufregung kann sie nach dem nächtlichen Sturmklängen lange nicht mehr einschlafen. Weil sie sich anders nicht zu helfen weiß, führt Edeltraud Buch: Im November wurde sie demnach bereits sechs Mal rausgeklingelt, zuletzt Freitagmorgen um 4 Uhr.

Edeltraud C. hat versucht, den Störenfried zu ertapen und ist aus ihrem Bett an die Tür gehetzt. Doch sie war zu langsam. „Es ist schrecklich, dass man mir jetzt im Alter so übel mitspielt“, sagt die Rentnerin. Seit 58 Jahren lebt sie in der 70-Quadratmeter-Wohnung in der Engadiner Straße in Fürstenried. Immer war es ruhig und sie fühlte sich geborgen. Vor 18 Jahren starb ihr Mann, seitdem ist sie allein – auch mit ihren Sorgen.

Ein Nachbar riet ihr, nachts ihre Klingel abzuschalten. Doch der unbekannte Störenfried fand schnell andere Möglichkeiten, die Seniorin aus dem Schlaf zu reißen – er hämmert an die Wohnungstüre und läutet mit einer mitgebrachten Klingel im Flur. Bislang gelang es niemandem im Haus, den Täter in flagranti zu ertappen.

Nun ist ein Vermieter zwar rechtlich dazu ver-

pflichtet, seine Mieter vor nächtlichen Ruhestörungen zu schützen, denn eine Lärmbelastigung mindert die Wohnqualität und stellt damit einen Mangel dar. Aber was kann er überhaupt tun? Wäre der Störenfried ein Hausbewohner, wäre eine Kündigung wegen Störung des Hausfriedens möglich. Dazu aber müsste der Vermieter wissen, um wen es sich handelt. Dies zweifelsfrei herauszubekommen, ginge wohl nur mittels Videoüberwachung. Das aber ist aus Datenschutzgründen nicht erlaubt (siehe unten).

Edeltraud C. hofft, dass der Störenfried sich ein Herz nimmt und einfach aufhört. „Ich verstehe es nicht, denn ich habe zu allen Nachbarn ein gutes Verhältnis. Wenn jemand ein Problem mit mir hat, bin ich jederzeit tagüber zu einer Aussprache bereit.“

SUSANNE SASSE

Stichwort

Kameraüberwachung

Die Videoüberwachung in einer privaten Wohnanlage ist nur in engen Grenzen zulässig. Hier steht das Persönlichkeitsrecht der Einzelnen gegen das Überwachungsinteresse. Stimmen alle Hausbewohner, Hausmeister, Postbote, Lieferanten und Reinigungskräfte schriftlich zu, kann eine Überwachung möglich sein. Wenn nicht, ist sie nur erlaubt, wenn sie dazu geeignet ist, schwere Straftaten zu verhindern. Allerdings muss auch dann so überwacht werden, dass die Privatsphäre gewahrt wird. „Der Umfang der Überwachung muss auf das Notwendige beschränkt bleiben“, sagt Rudolf Stürzer von Haus und Grund München. Nur die Polizei darf Zugriff auf die Aufzeichnungen haben.



Die 81-jährige ist völlig übermächtig und verängstigt. Sie will, dass der Terror endlich aufhört. Fotos: Westermann